

Rechtsanwalt Rolf H. Stich

**Gesetzestexte für Fachwirte
und andere
IHK-Weiterbildungsprüfungen**

Ausgabe 2020

Stand: März

weConsult-Verlag

Diese Gesetzessammlung entspricht den Vorgaben der aktuellen DIHK-Hilfsmittel-
liste für die Verwendung in schriftlichen Prüfungen.

Der Herausgeber, Dipl. Volkswirt Peter Collier, wirkte viele Jahre als Dozent, Seminarleiter in Fachwirte- und anderen Weiterbildungsstudiengängen und als Mitglied von IHK-Prüfungsausschüssen. Er gründete 2007 den weConsult-Verlag und ist heute als selbständiger Verleger tätig.

Rolf H. Stich, Rechtsanwalt, Mediator, ist als Dozent insbesondere in den Bereichen IT-Recht, Wettbewerbs-, Urheber-, Arbeits-, Vertrags-, Handels- und Steuerrecht u.a. am Bildungszentrum des Einzelhandels Springe (dort auch als Fachleiter), an der Hochschule Weserbergland sowie an der staatlich anerkannten Hochschule Diploma tätig. Er ist Prüfer der IHK Hannover und wirkt in Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins mit.

Herausgeber: Dipl. Volksw. Peter Collier

weConsult-Verlag GbR, Würzburg – Der Spezialist für Fachwirte
www.weconsult-verlag.de, info@weconsult-verlag.de

8. Auflage 2020

Umschlaggestaltung: Anita Schreiner, Würzburg
Druck: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-948633-17-2

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne Genehmigung des weConsult-Verlags ist es nicht erlaubt, das Buch oder Teile daraus zu vervielfältigen, auch nicht für Unterrichtszwecke.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	
Grundgesetz (GG) – Auszug	10
Bürgerliches Recht, Verbraucherschutz und Verfahrensrecht	
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	19
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) – Auszug	381
Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	405
Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) – Auszug	411
Zivilprozessordnung (ZPO) – Auszug	418
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) – Auszug	430
Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Auszug	439
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Auszug	448
Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Ver- arbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Auszug	462
Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht	
Aktiengesetz (AktG) – Auszug	514
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung GmbH-Gesetz (GmbHG) – Auszug	582
Handelsgesetzbuch (HGB) – Auszug	603
Insolvenzordnung (InsO) – Auszug	712
Arbeitsrecht	
Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	729
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Auszug	739
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes	

zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit	
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	750
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – Auszug	767
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	776
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	793
Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – Auszug	864
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer	
Bundesurlaubsgesetz (BurlG)	887
Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall	
Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	893
Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern	
Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)	902
Gewerbeordnung (GewO) – Auszug	910
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend	
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – Auszug	913
Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Auszug	943
Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	948
Gesetz zur Regulierung eines allgemeinen Mindestlohns	
Mindestlohnsgesetz (MiLoG)	962
Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium	
Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Auszug	974
Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen	
Nachweisgesetz (NachwG)	991
Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) – Auszug	994
Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) – Auszug	1017
Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) – Auszug	1024
Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Auszug	1038
Tarifvertragsgesetz (TVG) – Auszug	1061

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) 1066

Berufsbildungsrecht

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) – Auszug 1077

Berufsbildungsgesetz (BBiG) 1083

Wettbewerbs-, Marken- und Kartellrecht

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
Designgesetz (DesignG) – Auszug 1138

Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) – Auszug 1156

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) 1168

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Auszug 1179

Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
Markengesetz (MarkenG) – Auszug 1191

Patentgesetz (PatG) – Auszug 1205

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 1216

Preisangabenverordnung (PAngV) – Auszug 1234

Gesetz über den Ladenschluß (LadSchlG) – Auszug 1245

Steuerrecht

Abgabenordnung (AO) – Auszug 1254

Einkommensteuergesetz (EStG) – Auszug 1260

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) – Auszug 1266

Gewerbsteuergesetz (GewStG) – Auszug 1276

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) – Auszug 1281

Grundsteuergesetz (GrStG) – Auszug 1286

Körperschaftsteuergesetz (KStG) – Auszug 1290

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1990) – Auszug 1297

Umsatzsteuergesetz (UStG) – Auszug 1300

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) – Auszug 1354

Umweltrecht

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-
weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – Auszug 1355

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen Verpackungsgesetz (VerpackG) – Auszug	1366
Baurecht	
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Auszug	1405
Index	1417

Inhaltsverzeichnis (alphabetisch)

Abgabenordnung (AO) – Auszug	1254
Aktiengesetz (AktG) – Auszug	514
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Auszug	739
Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) – Auszug	439
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	750
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – Auszug	767
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	729
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	776
Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) – Auszug	1077
Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Auszug	1405
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	1083
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	793
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Auszug	448
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – Auszug	864
Bundesurlaubsgesetz (BurlG)	887
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	19
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Auszug	462
Designgesetz (DesignG) – Auszug	1138
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) – Auszug	381
Einkommensteuergesetz (EStG) – Auszug	1260
Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)	893
Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)	902
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) – Auszug	1266
Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) – Auszug	1156
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) – Auszug	430
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	1216
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Auszug	1179
Gesetz über den Ladenschluß (LadSchlG) – Auszug	1245
Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)	1168
Gewerbeordnung (GewO) – Auszug	910
Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) – Auszug	1276

GmbH-Gesetz (GmbHG) – Auszug	582
Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) – Auszug	1281
Grundgesetz (GG) – Auszug	10
Grundsteuergesetz (GrStG) – Auszug	1286
Handelsgesetzbuch (HGB) – Auszug	603
Insolvenzordnung (InsO) – Auszug	712
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – Auszug	913
Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Auszug	943
Körperschaftsteuergesetz (KStG) – Auszug	1290
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – Auszug	1355
Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	948
Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1990) – Auszug	1297
Markengesetz (MarkenG) – Auszug	1191
Mindestlohngesetz (MiLoG)	962
Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Auszug	974
Nachweisgesetz (NachwG)	991
Patentgesetz (PatG) – Auszug	1205
Preisangabenverordnung (PAngV) – Auszug	1234
Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	405
Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) – Auszug	994
Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Auszug	1038
Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) – Auszug	1024
Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) – Auszug	1017
Tarifvertragsgesetz (TVG) – Auszug	1061
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	1066
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) – Auszug	1354
Umsatzsteuergesetz (UStG) – Auszug	1300
Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) – Auszug	411
Verpackungsgesetz (VerpackG) – Auszug	1366
Zivilprozessordnung (ZPO) – Auszug	418

Vorwort

Seit einigen Jahren dürfen in zahlreichen IHK Prüfungen Gesetzestexte verwendet werden. Die Teilnehmer behelfen sich früher damit, verschiedene Einzeltexte zu kaufen; vorsichtige Menschen nahmen dann gleich zu den einzelnen Prüfungsabschnitten alle Texte mit. Diese Gesetzessammlung hat sich inzwischen auf dem Markt bewährt. Seit 2019 arbeitet Herr Rechtsanwalt Rolf H. Stich in der Redaktion mit. Seit dieser Ausgabe verantwortet er allein die Gesetzestexte.

Die „Gesetzestexte“ enthalten jetzt 61 für die IHK-Studiengänge relevante Vorschriften. Bei einigen Gesetzen haben wir uns bewusst auf eine Auswahl beschränkt. Neu ist jetzt eine Inhaltsübersicht mit der jeweiligen Kurzfassung der Gesetzesüberschrift (also „Produkthaftungsgesetz“ und nicht „Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte“). Dies soll dem Leser helfen, das gesuchte Gesetz leichter zu finden. In einer weiteren Übersicht sind dann die Gesetze nach Sachgebieten so geordnet, wie sie den Teilnehmern in der Praxis begegnen. So finden Sie die relevanten Auszüge der Zivilprozessordnung im Gebiet „Bürgerliches Recht“, da sehr viele Vorschriften mit dem BGB korrespondieren. Im Übrigen soll Ihnen der umfangreiche Index helfen, schnell die entsprechende Vorschrift zu finden. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Prüfung und bei der Arbeit mit dieser Gesetzessammlung.

Wenn Ihnen dieses Buch gefällt, sind wir für eine positive Bewertung in den entsprechenden Foren und in Amazon dankbar. Ebenso aber freuen wir uns über Verbesserungsvorschläge (info@weconsult.de). Denn es gibt nichts, was man nicht noch ein bisschen besser machen könnte.

Würzburg im März 2020

Peter Collier, Rolf H. Stich

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz (GG) – Auszug

Inhaltsübersicht

[Verkündungsformel]

Präambel

Die Grundrechte

- Art. 1 [Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung]
- Art. 2 [Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person]
- Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]
- Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung]
- Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit]
- Art. 6 [Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder]
- Art. 7 [Schulwesen]
- Art. 8 [Versammlungsfreiheit]
- Art. 9 [Vereinigungsfreiheit]
- Art. 10 [Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]
- Art. 11 [Freizügigkeit]
- Art. 12 [Berufsfreiheit]
- Art. 12a [Dienstverpflichtungen]
- Art. 13 [Unverletzlichkeit der Wohnung]
- Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]
- Art. 15 [Sozialisierung, Überführung in Gemeineigentum]
- Art. 20 [Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht]
- Art. 21 [Parteien]

[Verkündungsformel]

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.-22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Die Grundrechte

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 [Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6 [Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten

versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern

Art. 7 [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8 [Versammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9 [Vereinigungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider-

laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art. 10 [Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art. 11 [Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art. 12 [Berufsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 12a [Dienstverpflichtungen]

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 ent-

sprechend.

Art. 13 [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15 [Sozialisierung, Überführung in Gemeineigentum]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art. 20 [Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 21 [Parteien]

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden,

den, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Bürgerliches Recht, Verbraucherschutz und Verfahrensrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug

Inhaltsübersicht

Buch 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 – Personen

Titel 1 – Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

- § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit
- § 2 Eintritt der Volljährigkeit
- §§ 3 bis 6 [aufgehoben]
- § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung
- § 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger
- § 9 Wohnsitz eines Soldaten
- § 10 [aufgehoben]
- § 11 Wohnsitz des Kindes
- § 12 Namensrecht
- § 13 Verbraucher
- § 14 Unternehmer

Abschnitt 2 – Sachen und Tiere

- § 90 Begriff der Sache

Abschnitt 3 – Rechtsgeschäfte

Titel 1 – Geschäftsfähigkeit

- § 104 Geschäftsunfähigkeit
- § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung
- § 105a Geschäfte des täglichen Lebens
- § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
- § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
- § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung
- § 109 Widerrufsrecht des anderen Teils
- § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln
- § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte
- § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts
- § 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- §§ 114, 115 [aufgehoben]

Titel 2 – Willenserklärung

- § 116 Geheimer Vorbehalt
- § 117 Scheingeschäft
- § 118 Mangel der Ernstlichkeit
- § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

§ 120	Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung
§ 121	Anfechtungsfrist
§ 122	Schadensersatzpflicht des Anfechtenden
§ 123	Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung
§ 124	Anfechtungsfrist
§ 125	Nichtigkeit wegen Formmangels
§ 126	Schriftform
§ 126a	Elektronische Form
§ 126b	Textform
§ 127	Vereinbarte Form
§ 127a	Gerichtlicher Vergleich
§ 128	Notarielle Beurkundung
§ 129	Öffentliche Beglaubigung
§ 130	Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden
§ 131	Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen
§ 132	Ersatz des Zuhehens durch Zustellung
§ 133	Auslegung einer Willenserklärung
§ 134	Gesetzliches Verbot
§ 135	Gesetzliches Veräußerungsverbot
§ 136	Behördliches Veräußerungsverbot
§ 137	Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot
§ 138	Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher
§ 139	Teilnichtigkeit
§ 140	Umdeutung
§ 141	Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts
§ 142	Wirkung der Anfechtung
§ 143	Anfechtungserklärung
§ 144	Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

Titel 3 – Vertrag

§ 145	Bindung an den Antrag
§ 146	Erlöschen des Antrags
§ 147	Annahmefrist
§ 148	Bestimmung einer Annahmefrist
§ 149	Verspätet zugewandene Annahmeerklärung
§ 150	Verspätete und abändernde Annahme
§ 151	Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden
§ 152	Annahme bei notarieller Beurkundung
§ 153	Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden
§ 154	Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung
§ 155	Versteckter Einigungsmangel
§ 156	Vertragsschluss bei Versteigerung
§ 157	Auslegung von Verträgen

Titel 4 – Bedingung und Zeitbestimmung

- § 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung
- § 159 Rückbeziehung
- § 160 Haftung während der Schwebezeit
- § 161 Unwirksamkeit von Verfügungen während der Schwebezeit
- § 162 Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts
- § 163 Zeitbestimmung

Titel 5 – Vertretung und Vollmacht

- § 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters
- § 165 Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter
- § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung
- § 167 Erteilung der Vollmacht
- § 168 Erlöschen der Vollmacht
- § 169 Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters
- § 170 Wirkungsdauer der Vollmacht
- § 171 Wirkungsdauer bei Kundgebung
- § 172 Vollmachtsurkunde
- § 173 Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis
- § 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten
- § 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde
- § 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde
- § 177 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht
- § 178 Widerrufsrecht des anderen Teils
- § 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht
- § 180 Einseitiges Rechtsgeschäft
- § 181 Insihgeschäft

Titel 6 – Einwilligung und Genehmigung

- § 182 Zustimmung
- § 183 Widerruflichkeit der Einwilligung
- § 184 Rückwirkung der Genehmigung
- § 185 Verfügung eines Nichtberechtigten

Abschnitt 4 – Fristen, Termine

- § 186 Geltungsbereich
- § 187 Fristbeginn
- § 188 Fristende
- § 189 Berechnung einzelner Fristen
- § 190 Fristverlängerung
- § 191 Berechnung von Zeiträumen
- § 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats
- § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Abschnitt 5 – Verjährung

Titel 1 – Gegenstand und Dauer der Verjährung

- § 194 Gegenstand der Verjährung
- § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist
- § 196 Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück
- § 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist
- § 198 Verjährung bei Rechtsnachfolge
- § 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen
- § 200 Beginn anderer Verjährungsfristen
- § 201 Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen
- § 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

Titel 2 – Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

- § 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen
- § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung
- § 205 Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht
- § 206 Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt
- § 207 Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen
- § 208 Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 209 Wirkung der Hemmung
- § 210 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen
- § 211 Ablaufhemmung in Nachlassfällen
- § 212 Neubeginn der Verjährung
- § 213 Hemmung, Ablaufhemmung und erneuter Beginn der Verjährung bei anderen Ansprüchen

Titel 3 – Rechtsfolgen der Verjährung

- § 214 Wirkung der Verjährung
- § 215 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung
- § 216 Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen
- § 217 Verjährung von Nebenleistungen
- § 218 Unwirksamkeit des Rücktritts

Abschnitt 7 – Sicherheitsleistung

- § 232 Arten
- § 233 Wirkung der Hinterlegung
- § 234 Geeignete Wertpapiere
- § 235 Umtauschrecht
- § 236 Buchforderungen
- § 237 Bewegliche Sachen
- § 238 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
- § 239 Bürgen
- § 240 Ergänzungspflicht

Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 1 – Inhalt der Schuldverhältnisse

Titel 1 – Verpflichtung zur Leistung

- § 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis
- § 241a Unbestellte Leistungen
- § 242 Leistung nach Treu und Glauben
- § 243 Gattungsschuld
- § 244 Fremdwährungsschuld
- § 245 Geldsortenschuld
- § 246 Gesetzlicher Zinssatz
- § 247 Basiszinssatz
- § 248 Zinseszinsen
- § 249 Art und Umfang des Schadensersatzes
- § 250 Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung
- § 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung
- § 252 Entgangener Gewinn
- § 253 Immaterieller Schaden
- § 254 Mitverschulden
- § 255 Abtretung der Ersatzansprüche
- § 256 Verzinsung von Aufwendungen
- § 257 Befreiungsanspruch
- § 258 Wegnahmerecht
- § 259 Umfang der Rechenschaftspflicht
- § 260 Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen
- § 261 Änderung der eidesstattlichen Versicherung; Kosten
- § 262 Wahlschuld; Wahlrecht
- § 263 Ausübung des Wahlrechts; Wirkung
- § 264 Verzug des Wahlberechtigten
- § 265 Unmöglichkeit bei Wahlschuld
- § 266 Teilleistungen
- § 267 Leistung durch Dritte
- § 268 Ablösungsrecht des Dritten
- § 269 Leistungsort
- § 270 Zahlungsort
- § 270a Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel
- § 271 Leistungszeit
- § 271a Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen
- § 272 Zwischenzinsen
- § 273 Zurückbehaltungsrecht
- § 274 Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts
- § 275 Ausschluss der Leistungspflicht
- § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners
- § 277 Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten

- § 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte
- § 279 [aufgehoben]
- § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- § 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
- § 282 Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
- § 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht
- § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- § 285 Herausgabe des Ersatzes
- § 286 Verzug des Schuldners
- § 287 Verantwortlichkeit während des Verzugs
- § 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden
- § 289 Zinseszinsverbot
- § 290 Verzinsung des Wertersatzes
- § 291 Prozesszinsen
- § 292 Haftung bei Herausgabepflicht

Titel 2 – Verzug des Gläubigers

- § 293 Annahmeverzug
- § 294 Tatsächliches Angebot
- § 295 Wörtliches Angebot
- § 296 Entbehrlichkeit des Angebots
- § 297 Unvermögen des Schuldners
- § 298 Zug-um-Zug-Leistungen
- § 299 Vorübergehende Annahmeverhinderung
- § 300 Wirkungen des Gläubigerverzugs
- § 301 Wegfall der Verzinsung
- § 302 Nutzungen
- § 303 Recht zur Besitzaufgabe
- § 304 Ersatz von Mehraufwendungen

Abschnitt 2 – Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag
- § 305a Einbeziehung in besonderen Fällen
- § 305b Vorrang der Individualabrede
- § 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln
- § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit
- § 306a Umgehungsverbot
- § 307 Inhaltskontrolle
- § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
- § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
- § 310 Anwendungsbereich

Abschnitt 3 – Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 1 – Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 1 – Begründung

- § 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse
- § 311a Leistungshindernis bei Vertragsschluss
- § 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass
- § 311c Erstreckung auf Zubehör

Untertitel 2 – Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1 – Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen

- § 312 Anwendungsbereich
- § 312a Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen; Grenzen der Vereinbarung von Entgelten

Kapitel 2 – Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

- § 312b Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge
- § 312c Fernabsatzverträge
- § 312d Informationspflichten
- § 312e Verletzung von Informationspflichten über Kosten
- § 312f Abschriften und Bestätigungen
- § 312g Widerrufsrecht
- § 312h Kündigung und Vollmacht zur Kündigung

Kapitel 3 – Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

- § 312i Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr
- § 312j Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

Kapitel 4 – Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

- § 312k Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

Untertitel 3 – Anpassung und Beendigung von Verträgen

- § 313 Störung der Geschäftsgrundlage
- § 314 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

Untertitel 4 – Einseitige Leistungsbestimmungsrechte

- § 315 Bestimmung der Leistung durch eine Partei
- § 316 Bestimmung der Gegenleistung
- § 317 Bestimmung der Leistung durch einen Dritten
- § 318 Anfechtung der Bestimmung
- § 319 Unwirksamkeit der Bestimmung; Ersetzung

Titel 2 – Gegenseitiger Vertrag

- § 320 Einrede des nichterfüllten Vertrags
- § 321 Unsicherheitseinrede

- § 322 Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug
- § 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung
- § 324 Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
- § 325 Schadensersatz und Rücktritt
- § 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht
- § 327 [aufgehoben]

Titel 3 – Versprechen der Leistung an einen Dritten

- § 328 Vertrag zugunsten Dritter
- § 329 Auslegungsregel bei Erfüllungsübernahme
- § 330 Auslegungsregel bei Leibrentenvertrag
- § 331 Leistung nach Todesfall
- § 332 Änderung durch Verfügung von Todes wegen bei Vorbehalt
- § 333 Zurückweisung des Rechts durch den Dritten
- § 334 Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Dritten
- § 335 Forderungsrecht des Versprechensempfängers

Titel 4 – Draufgabe, Vertragsstrafe

- § 336 Auslegung der Draufgabe
- § 337 Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe
- § 338 Draufgabe bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung
- § 339 Verwirkung der Vertragsstrafe
- § 340 Strafversprechen für Nichterfüllung
- § 341 Strafversprechen für nicht gehörige Erfüllung
- § 342 Andere als Geldstrafe
- § 343 Herabsetzung der Strafe
- § 344 Unwirksames Strafversprechen
- § 345 Beweislast

Titel 5 – Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Untertitel 1 – Rücktritt

- § 346 Wirkungen des Rücktritts
- § 347 Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt
- § 348 Erfüllung Zug-um-Zug
- § 349 Erklärung des Rücktritts
- § 350 Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung
- § 351 Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts
- § 352 Aufrechnung nach Nichterfüllung
- § 353 Rücktritt gegen Reugeld
- § 354 Verwirkungsklausel

Untertitel 2 – Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- § 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
- § 356 Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fern-

- absatzverträgen
- § 356a Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen
- § 356b Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 356c Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen
- § 356d Widerrufsrecht des Verbrauchers bei unentgeltlichen Darlehensverträgen und unentgeltlichen Finanzierungshilfen
- § 356e Widerrufsrecht bei Verbraucherbauverträgen
- § 357 Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen
- § 357a Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen
- § 357b Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen
- § 357c Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen
- § 357d Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherbauverträgen
- § 358 Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag
- § 359 Einwendungen bei verbundenen Verträgen
- § 359a [nicht mehr belegt]
- § 360 Zusammenhängende Verträge
- § 361 Weitere Ansprüche, abweichende Vereinbarungen und Beweislast

Abschnitt 4 – Erlöschen der Schuldverhältnisse

Titel 1 – Erfüllung

- § 362 Erlöschen durch Leistung
- § 363 Beweislast bei Annahme als Erfüllung
- § 364 Annahme an Erfüllung statt
- § 365 Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllung statt
- § 366 Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen
- § 367 Anrechnung auf Zinsen und Kosten
- § 368 Quittung
- § 369 Kosten der Quittung
- § 370 Leistung an den Überbringer der Quittung
- § 371 Rückgabe des Schuldscheins

Titel 2 – Hinterlegung

- § 372 Voraussetzungen
- § 373 Zug-um-Zug-Leistung
- § 374 Hinterlegungsort; Anzeigepflicht
- § 375 Rückwirkung bei Postübersendung
- § 376 Rücknahmerecht
- § 377 Unpfändbarkeit des Rücknahmerechts
- § 378 Wirkung der Hinterlegung bei ausgeschlossener Rücknahme
- § 379 Wirkung der Hinterlegung bei nicht ausgeschlossener Rücknahme

- § 380 Nachweis der Empfangsberechtigung
- § 381 Kosten der Hinterlegung
- § 382 Erlöschen des Gläubigerrechts
- § 383 Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen
- § 384 Androhung der Versteigerung
- § 385 Freihändiger Verkauf
- § 386 Kosten der Versteigerung

Titel 3 – Aufrechnung

- § 387 Voraussetzungen
- § 388 Erklärung der Aufrechnung
- § 389 Wirkung der Aufrechnung
- § 390 Keine Aufrechnung mit einredebehafteter Forderung
- § 391 Aufrechnung bei Verschiedenheit der Leistungsorte
- § 392 Aufrechnung gegen beschlagnahmte Forderung
- § 393 Keine Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung
- § 394 Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung
- § 395 Aufrechnung gegen Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- § 396 Mehrheit von Forderungen

Titel 4 – Erlass

- § 397 Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis

Abschnitt 5 – Übertragung einer Forderung

- § 398 Abtretung
- § 399 Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung
- § 400 Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen
- § 401 Übergang der Neben- und Vorzugsrechte
- § 402 Auskunftspflicht; Urkundenauslieferung
- § 403 Pflicht zur Beurkundung
- § 404 Einwendungen des Schuldners
- § 405 Abtretung unter Urkundenvorlegung
- § 406 Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger
- § 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger
- § 408 Mehrfache Abtretung
- § 409 Abtretungsanzeige
- § 410 Aushändigung der Abtretungsurkunde
- § 411 Gehaltsabtretung
- § 412 Gesetzlicher Forderungsübergang
- § 413 Übertragung anderer Rechte

Abschnitt 6 – Schuldübernahme

- § 414 Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer
- § 415 Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer
- § 416 Übernahme einer Hypothekenschuld

- § 417 Einwendungen des Übernehmers
- § 418 Erlöschen von Sicherungs- und Vorzugsrechten
- § 419 [aufgehoben]

Abschnitt 7 – Mehrheit von Schuldern und Gläubigern

- § 420 Teilbare Leistung
- § 421 Gesamtschuldner
- § 422 Wirkung der Erfüllung
- § 423 Wirkung des Erlasses
- § 424 Wirkung des Gläubigerverzugs
- § 425 Wirkung anderer Tatsachen
- § 426 Ausgleichspflicht, Forderungsübergang
- § 427 Gemeinschaftliche vertragliche Verpflichtung
- § 428 Gesamtgläubiger
- § 429 Wirkung von Veränderungen
- § 430 Ausgleichspflicht der Gesamtgläubiger
- § 431 Mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung
- § 432 Mehrere Gläubiger einer unteilbaren Leistung

Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse

Titel 1 – Kauf, Tausch

Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag
- § 434 Sachmangel
- § 435 Rechtsmangel
- § 436 Öffentliche Lasten von Grundstücken
- § 437 Rechte des Käufers bei Mängeln
- § 438 Verjährung der Mängelansprüche
- § 439 Nacherfüllung
- § 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
- § 441 Minderung
- § 442 Kenntnis des Käufers
- § 443 Garantie
- § 444 Haftungsausschluss
- § 445 Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen
- § 445a Rückgriff des Verkäufers
- § 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen
- § 446 Gefahr- und Lastenübergang
- § 447 Gefahrübergang beim Versandkauf
- § 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten
- § 449 Eigentumsvorbehalt
- § 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen
- § 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer
- § 452 Schiffskauf

§ 453 Rechtskauf

Untertitel 2 – Besondere Arten des Kaufs

Kapitel 1 – Kauf auf Probe

§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags

§ 455 Billigungsfrist

Kapitel 2 – Wiederkauf

§ 456 Zustandekommen des Wiederkaufs

§ 457 Haftung des Wiederverkäufers

§ 458 Beseitigung von Rechten Dritter

§ 459 Ersatz von Verwendungen

§ 460 Wiederkauf zum Schätzwert

§ 461 Mehrere Wiederkaufsberechtigte

§ 462 Ausschlussfrist

Kapitel 3 – Vorkauf

§ 463 Voraussetzungen der Ausübung

§ 464 Ausübung des Vorkaufsrechts

§ 465 Unwirksame Vereinbarungen

§ 466 Nebenleistungen

§ 467 Gesamtpreis

§ 468 Stundung des Kaufpreises

§ 469 Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist

§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben

§ 471 Verkauf bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz

§ 472 Mehrere Vorkaufsberechtigte

§ 473 Unübertragbarkeit

Untertitel 3 – Verbrauchsgüterkauf

§ 474 Verbrauchsgüterkauf

§ 475 Anwendbare Vorschriften

§ 476 Abweichende Vereinbarungen

§ 477 Beweislastumkehr

§ 478 Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

§ 479 Sonderbestimmungen für Garantien

Untertitel 4 – Tausch

§ 480 Tausch

Titel 2 – Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge

§ 481 Teilzeit-Wohnrechtevertrag

§ 481a Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt

§ 481b Vermittlungsvertrag, Tauschsystemvertrag

- § 482 Vorvertragliche Informationen, Werbung und Verbot des Verkaufs als Geldanlage
- § 482a Widerrufsbelehrung
- § 483 Sprache des Vertrags und der vorvertraglichen Informationen
- § 484 Form und Inhalt des Vertrags
- § 485 Widerrufsrecht
- § 485a [aufgehoben]
- § 486 Anzahlungsverbot
- § 486a Besondere Vorschriften für Verträge über langfristige Urlaubsprodukte
- § 487 Abweichende Vereinbarungen

Titel 3 – Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Untertitel 1 – Darlehensvertrag

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag
- § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers
- § 490 Außerordentliches Kündigungsrecht

Kapitel 2 – Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge

- § 491 Verbraucherdarlehensvertrag
- § 491a Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 492 Schriftform, Vertragsinhalt
- § 492a Kopplungsgeschäfte bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- § 492b Zulässige Kopplungsgeschäfte
- § 493 Informationen während des Vertragsverhältnisses
- § 494 Rechtsfolgen von Formmängeln
- § 495 Widerrufsrecht; Bedenkzeit
- § 496 Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot
- § 497 Verzug des Darlehensnehmers
- § 498 Gesamtfälligestellung bei Teilzahlungsdarlehen
- § 499 Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung
- § 500 Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung
- § 501 Kostenermäßigung
- § 502 Vorfälligkeitsentschädigung
- § 503 Umwandlung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung
- § 504 Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit
- § 504a Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit
- § 505 Geduldete Überziehung
- § 505a Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 505b Grundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen
- § 505c Weitere Pflichten bei grundpfandrechlich oder durch Reallast besicherten Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen
- § 505d Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

§ 505e Verordnungsermächtigung

Untertitel 2 – Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 506 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe

§ 507 Teilzahlungsgeschäfte

§ 508 Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften

§ 509 [aufgehoben]

Untertitel 3 – Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 510 Ratenlieferungsverträge

Untertitel 4 – Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen

§ 511 Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen

Untertitel 5 – Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer

§ 512 Abweichende Vereinbarungen

§ 513 Anwendung auf Existenzgründer

Untertitel 6 – Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

§ 514 Unentgeltliche Darlehensverträge

§ 515 Unentgeltliche Finanzierungshilfen

Titel 4 – Schenkung

§ 516 Begriff der Schenkung

§ 517 Unterlassen eines Vermögenserwerbs

§ 518 Form des Schenkungsversprechens

§ 519 Einrede des Notbedarfs

§ 520 Erlöschen eines Rentenversprechens

§ 521 Haftung des Schenkers

§ 522 Keine Verzugszinsen

§ 523 Haftung für Rechtsmängel

§ 524 Haftung für Sachmängel

§ 525 Schenkung unter Auflage

§ 526 Verweigerung der Vollziehung der Auflage

§ 527 Nichtvollziehung der Auflage

§ 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

§ 529 Ausschluss des Rückforderungsanspruchs

§ 530 Widerruf der Schenkung

§ 531 Widerrufserklärung

§ 532 Ausschluss des Widerrufs

§ 533 Verzicht auf Widerrufsrecht

§ 534 Pflicht- und Anstandsschenkungen

Titel 5 – Mietvertrag, Pachtvertrag

Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse

- § 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags
- § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln
- § 536a Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels
- § 536b Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme
- § 536c Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter
- § 536d Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters wegen eines Mangels
- § 537 Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters
- § 538 Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch
- § 539 Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters
- § 540 Gebrauchsüberlassung an Dritte
- § 541 Unterlassungsklage bei vertragswidrigem Gebrauch
- § 542 Ende des Mietverhältnisses
- § 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 544 Vertrag über mehr als 30 Jahre
- § 545 Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses
- § 546 Rückgabepflicht des Mieters
- § 546a Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe
- § 547 Erstattung von im Voraus entrichteter Miete
- § 548 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

Untertitel 2 – Mietverhältnisse über Wohnraum

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 549 Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften
- § 550 Form des Mietvertrags
- § 551 Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten
- § 552 Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters
- § 553 Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte
- § 554 [aufgehoben]
- § 554a Barrierefreiheit
- § 555 Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe

Kapitel 1a – Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

- § 555a Erhaltungsmaßnahmen
- § 555b Modernisierungsmaßnahmen
- § 555c Ankündigung von Modernisierungsmaßnahmen
- § 555d Duldung von Modernisierungsmaßnahmen, Ausschlussfrist
- § 555e Sonderkündigungsrecht des Mieters bei Modernisierungsmaßnahmen
- § 555f Vereinbarungen über Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen

Kapitel 2 – Die Miete

Unterkapitel 1 – Vereinbarungen über die Miete

- § 556 Vereinbarungen über Betriebskosten

- § 556a Abrechnungsmaßstab für Betriebskosten
- § 556b Fälligkeit der Miete, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 556c Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten,
Verordnungsermächtigung

**Unterkapitel 1a – Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten
Wohnungsmärkten**

- § 556d Zulässige Miethöhe bei Mietbeginn; Verordnungsermächtigung
- § 556e Berücksichtigung der Vormiete oder einer durchgeführten Modernisierung
- § 556f Ausnahmen
- § 556g Rechtsfolgen; Auskunft über die Miete

Unterkapitel 2 – Regelungen über die Miethöhe

- § 557 Mieterhöhungen nach Vereinbarung oder Gesetz
- § 557a Staffelmiete
- § 557b Indexmiete
- § 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete
- § 558a Form und Begründung der Mieterhöhung
- § 558b Zustimmung zur Mieterhöhung
- § 558c Mietspiegel
- § 558d Qualifizierter Mietspiegel
- § 558e Mietdatenbank
- § 559 Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen
- § 559a Anrechnung von Drittmitteln
- § 559b Geltendmachung der Erhöhung, Wirkung der Erhöhungserklärung
- § 559c Vereinfachtes Verfahren
- § 559d Pflichtverletzungen bei Ankündigung oder Durchführung einer baulichen Veränderung
- § 560 Veränderungen von Betriebskosten
- § 561 Sonderkündigungsrecht des Mieters nach Mieterhöhung

Kapitel 3 – Pfandrecht des Vermieters

- § 562 Umfang des Vermieterpfandrechts
- § 562a Erlöschen des Vermieterpfandrechts
- § 562b Selbsthilferecht, Herausgabeanspruch
- § 562c Abwendung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung
- § 562d Pfändung durch Dritte

Kapitel 4 – Wechsel der Vertragsparteien

- § 563 Eintrittsrecht bei Tod des Mieters
- § 563a Fortsetzung mit überlebenden Mietern
- § 563b Haftung bei Eintritt oder Fortsetzung
- § 564 Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Erben, außerordentliche
Kündigung
- § 565 Gewerbliche Weitervermietung
- § 566 Kauf bricht nicht Miete

- § 566a Mietsicherheit
- § 566b Vorausverfügung über die Miete
- § 566c Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Miete
- § 566d Aufrechnung durch den Mieter
- § 566e Mitteilung des Eigentumsübergangs durch den Vermieter
- § 567 Belastung des Wohnraums durch den Vermieter
- § 567a Veräußerung oder Belastung vor der Überlassung des Wohnraums
- § 567b Weiterveräußerung oder Belastung durch Erwerber

Kapitel 5 – Beendigung des Mietverhältnisses

Unterkapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 568 Form und Inhalt der Kündigung
- § 569 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 570 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts
- § 571 Weiterer Schadensersatz bei verspäteter Rückgabe von Wohnraum
- § 572 Vereinbartes Rücktrittsrecht; Mietverhältnis unter auflösender Bedingung

Unterkapitel 2 – Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit

- § 573 Ordentliche Kündigung des Vermieters
- § 573a Erleichterte Kündigung des Vermieters
- § 573b Teilkündigung des Vermieters
- § 573c Fristen der ordentlichen Kündigung
- § 573d Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist
- § 574 Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung
- § 574a Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Widerspruch
- § 574b Form und Frist des Widerspruchs
- § 574c Weitere Fortsetzung des Mietverhältnisses bei unvorhergesehenen Umständen

Unterkapitel 3 – Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit

- § 575 Zeitmietvertrag
- § 575a Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

Unterkapitel 4 – Werkwohnungen

- § 576 Fristen der ordentlichen Kündigung bei Werkmietwohnungen
- § 576a Besonderheiten des Widerspruchsrechts bei Werkmietwohnungen
- § 576b Entsprechende Geltung des Mietrechts bei Werkdienstwohnungen

Kapitel 6 – Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen

- § 577 Vorkaufsrecht des Mieters
- § 577a Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung

Untertitel 3 – Mietverhältnisse über andere Sachen

- § 578 Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume
- § 578a Mietverhältnisse über eingetragene Schiffe
- § 579 Fälligkeit der Miete

- § 580 Außerordentliche Kündigung bei Tod des Mieters
- § 580a Kündigungsfristen

Untertitel 4 – Pachtvertrag

- § 581 Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag
- § 582 Erhaltung des Inventars
- § 582a Inventarübernahme zum Schätzwert
- § 583 Pächterpfandrecht am Inventar
- § 583a Verfügungsbeschränkungen bei Inventar
- § 584 Kündigungsfrist
- § 584a Ausschluss bestimmter mietrechtlicher Kündigungsrechte
- § 584b Verspätete Rückgabe

Untertitel 5 – Landpachtvertrag

- § 585 Begriff des Landpachtvertrags
- § 585a Form des Landpachtvertrags
- § 585b Beschreibung der Pachtsache
- § 586 Vertragstypische Pflichten beim Landpachtvertrag
- § 586a Lasten der Pachtsache
- § 587 Fälligkeit der Pacht; Entrichtung der Pacht bei persönlicher Verhinderung des Pächters
- § 588 Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung
- § 589 Nutzungsüberlassung an Dritte
- § 590 Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung oder der bisherigen Nutzung
- § 590a Vertragswidriger Gebrauch
- § 590b Notwendige Verwendungen
- § 591 Wertverbessernde Verwendungen
- § 591a Wegnahme von Einrichtungen
- § 591b Verjährung von Ersatzansprüchen
- § 592 Verpächterpfandrecht
- § 593 Änderung von Landpachtverträgen
- § 593a Betriebsübergabe
- § 593b Veräußerung oder Belastung des verpachteten Grundstücks
- § 594 Ende und Verlängerung des Pachtverhältnisses
- § 594a Kündigungsfristen
- § 594b Vertrag über mehr als 30 Jahre
- § 594c Kündigung bei Berufsunfähigkeit des Pächters
- § 594d Tod des Pächters
- § 594e Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- § 594f Schriftform der Kündigung
- § 595 Fortsetzung des Pachtverhältnisses
- § 595a Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen
- § 596 Rückgabe der Pachtsache
- § 596a Ersatzpflicht bei vorzeitigem Pachtende
- § 596b Rücklassungspflicht

§ 597 Verspätete Rückgabe

Titel 6 – Leihe

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

§ 599 Haftung des Verleihers

§ 600 Mängelhaftung

§ 601 Verwendungsersatz

§ 602 Abnutzung der Sache

§ 603 Vertragsmäßiger Gebrauch

§ 604 Rückgabepflicht

§ 605 Kündigungsrecht

§ 606 Kurze Verjährung

Titel 7 – Sachdarlehensvertrag

§ 607 Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag

§ 608 Kündigung

§ 609 Entgelt

§ 610 [aufgehoben]

Titel 8 – Dienstvertrag und ähnliche Verträge

Untertitel 1 – Dienstvertrag

§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

§ 611a Arbeitsvertrag

§ 611b [aufgehoben]

§ 612 Vergütung

§ 612a Maßregelungsverbot

§ 613 Unübertragbarkeit

§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

§ 614 Fälligkeit der Vergütung

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

§ 617 Pflicht zur Krankenfürsorge

§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

§ 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten

§ 619a Beweislast bei Haftung des Arbeitnehmers

§ 620 Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

§ 623 Schriftform der Kündigung

§ 624 Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre

§ 625 Stillschweigende Verlängerung

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

§ 627 Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung

§ 628 Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung

- § 629 Freizeit zur Stellungssuche
- § 630 Pflicht zur Zeugniserteilung

Untertitel 2 – Behandlungsvertrag

- § 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
- § 630b Anwendbare Vorschriften
- § 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
- § 630d Einwilligung
- § 630e Aufklärungspflichten
- § 630f Dokumentation der Behandlung
- § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte
- § 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

Titel 9 – Werkvertrag und ähnliche Verträge

Untertitel 1 – Werkvertrag

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag
- § 632 Vergütung
- § 632a Abschlagszahlungen
- § 633 Sach- und Rechtsmangel
- § 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln
- § 634a Verjährung der Mängelansprüche
- § 635 Nacherfüllung
- § 636 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
- § 637 Selbstvornahme
- § 638 Minderung
- § 639 Haftungsausschluss
- § 640 Abnahme
- § 641 Fälligkeit der Vergütung
- § 641a [aufgehoben]
- § 642 Mitwirkung des Bestellers
- § 643 Kündigung bei unterlassener Mitwirkung
- § 644 Gefahrtragung
- § 645 Verantwortlichkeit des Bestellers
- § 646 Vollendung statt Abnahme
- § 647 Unternehmerpfandrecht
- § 647a Sicherungshypothek des Inhabers einer Schiffswerft
- § 649 Kündigungsrecht des Bestellers
- § 648a Kündigung aus wichtigem Grund
- § 649 Kostenanschlag
- § 650 Anwendung des Kaufrechts

Kapitel 2 – Bauvertrag

- § 650a Bauvertrag

- § 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers
- § 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2
- § 650d Einstweilige Verfügung
- § 650e Sicherungshypothek des Bauunternehmers
- § 650f Bauhandwerkersicherung
- § 650g Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung
- § 650h Schriftform der Kündigung

Kapitel 3 – Verbraucherbauvertrag

- § 650i Verbraucherbauvertrag
- § 650j Baubeschreibung
- § 650k Inhalt des Vertrags
- § 650l Widerrufsrecht
- § 650m Abschlagszahlungen; Absicherung des Vergütungsanspruchs
- § 650n Erstellung und Herausgabe von Unterlagen

Kapitel 4 – Unabdingbarkeit

- § 650o Abweichende Vereinbarungen

Untertitel 2 – Architektenvertrag und Ingenieurvertrag

- § 650p Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen
- § 650q Anwendbare Vorschriften
- § 650r Sonderkündigungsrecht
- § 650s Teilabnahme
- § 650t Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer

Untertitel 3 – Bauträgervertrag

- § 650u Bauträgervertrag; anwendbare Vorschriften
- § 650v Abschlagszahlungen
- § 651 [nicht mehr belegt]

Titel 12 – Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste

Untertitel 1 – Auftrag

- § 662 Vertragstypische Pflichten beim Auftrag
- § 663 Anzeigepflicht bei Ablehnung
- § 664 Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen
- § 665 Abweichung von Weisungen
- § 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht
- § 667 Herausgabepflicht
- § 668 Verzinsung des verwendeten Geldes
- § 669 Vorschusspflicht
- § 670 Ersatz von Aufwendungen
- § 671 Widerruf; Kündigung
- § 672 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers
- § 673 Tod des Beauftragten

§ 674 Fiktion des Fortbestehens

Untertitel 2 – Geschäftsbesorgungsvertrag

§ 675 Entgeltliche Geschäftsbesorgung

§ 675a Informationspflichten

§ 675b Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Untertitel 3 – Zahlungsdienste

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 675c Zahlungsdienste und E-Geld

§ 675d Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

§ 675e Abweichende Vereinbarungen

Kapitel 2 – Zahlungsdienstevertrag

§ 675f Zahlungsdienstevertrag

§ 675g Änderung des Zahlungsdienstrahmenvertrags

§ 675h Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdienstrahmenvertrags

§ 675i Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und E-Geld

Kapitel 3 – Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Unterkapitel 1 – Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto

§ 675j Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

§ 675k Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto

§ 675l Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

§ 675m Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung

Unterkapitel 2 – Ausführung von Zahlungsvorgängen

§ 675n Zugang von Zahlungsaufträgen

§ 675o Ablehnung von Zahlungsaufträgen

§ 675p Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

§ 675q Entgelte bei Zahlungsvorgängen

§ 675r Ausführung eines Zahlungsvorgangs anhand von Kundenkennungen

§ 675s Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge

§ 675t Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen; Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Unterkapitel 3 – Haftung

§ 675u Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

§ 675v Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments

§ 675w Nachweis der Authentifizierung

§ 675x Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

- § 675y Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht
- § 675z Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang
- § 676 Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen
- § 676a Ausgleichsanspruch
- § 676b Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge
- § 676c Haftungsausschluss
- §§ 676d bis 676h [aufgehoben]

Titel 13 – Geschäftsführung ohne Auftrag

- § 677 Pflichten des Geschäftsführers
- § 678 Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn
- § 679 Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn
- § 680 Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr
- § 681 Nebenpflichten des Geschäftsführers
- § 682 Fehlende Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers
- § 683 Ersatz von Aufwendungen
- § 684 Herausgabe der Bereicherung
- § 685 Schenkungsabsicht
- § 686 Irrtum über die Person des Geschäftsherrn
- § 687 Unechte Geschäftsführung

Titel 14 – Verwahrung

- § 688 Vertragstypische Pflichten bei der Verwahrung
- § 689 Vergütung
- § 690 Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung
- § 691 Hinterlegung bei Dritten
- § 692 Änderung der Aufbewahrung
- § 693 Ersatz von Aufwendungen
- § 694 Schadensersatzpflicht des Hinterlegers
- § 695 Rückforderungsrecht des Hinterlegers
- § 696 Rücknahmeanspruch des Verwahrers
- § 697 Rückgabeort
- § 698 Verzinsung des verwendeten Geldes
- § 699 Fälligkeit der Vergütung
- § 700 Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag

Titel 15 – Einbringung von Sachen bei Gastwirten

- § 701 Haftung des Gastwirts
- § 702 Beschränkung der Haftung; Wertsachen
- § 702a Erlass der Haftung
- § 703 Erlöschen des Schadensersatzanspruchs
- § 704 Pfandrecht des Gastwirts

Titel 16 – Gesellschaft

§ 705	Inhalt des Gesellschaftsvertrags
§ 706	Beiträge der Gesellschafter
§ 707	Erhöhung des vereinbarten Beitrags
§ 708	Haftung der Gesellschafter
§ 709	Gemeinschaftliche Geschäftsführung
§ 710	Übertragung der Geschäftsführung
§ 711	Widerspruchsrecht
§ 712	Entziehung und Kündigung der Geschäftsführung
§ 713	Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter
§ 714	Vertretungsmacht
§ 715	Entziehung der Vertretungsmacht
§ 716	Kontrollrecht der Gesellschafter
§ 717	Nichtübertragbarkeit der Gesellschafterrechte
§ 718	Gesellschaftsvermögen
§ 719	Gesamthänderische Bindung
§ 720	Schutz des gutgläubigen Schuldners
§ 721	Gewinn- und Verlustverteilung
§ 722	Anteile am Gewinn und Verlust
§ 723	Kündigung durch Gesellschafter
§ 724	Kündigung bei Gesellschaft auf Lebenszeit oder fortgesetzter Gesellschaft
§ 725	Kündigung durch Pfändungspfandgläubiger
§ 726	Auflösung wegen Erreichens oder Unmöglichwerdens des Zweckes
§ 727	Auflösung durch Tod eines Gesellschafters
§ 728	Auflösung durch Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters
§ 729	Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis
§ 730	Auseinandersetzung; Geschäftsführung
§ 731	Verfahren bei Auseinandersetzung
§ 732	Rückgabe von Gegenständen
§ 733	Berichtigung der Gesellschaftsschulden; Erstattung der Einlagen
§ 734	Verteilung des Überschusses
§ 735	Nachschusspflicht bei Verlust
§ 736	Ausscheiden eines Gesellschafters, Nachhaftung
§ 737	Ausschluss eines Gesellschafters
§ 738	Auseinandersetzung beim Ausscheiden
§ 739	Haftung für Fehlbetrag
§ 740	Beteiligung am Ergebnis schwebender Geschäfte

Titel 17 – Gemeinschaft

§ 741	Gemeinschaft nach Bruchteilen
§ 742	Gleiche Anteile
§ 743	Früchteanteil; Gebrauchsbefugnis
§ 744	Gemeinschaftliche Verwaltung
§ 745	Verwaltung und Benutzung durch Beschluss

- § 746 Wirkung gegen Sondernachfolger
- § 747 Verfügung über Anteil und gemeinschaftliche Gegenstände
- § 748 Lasten- und Kostentragung
- § 749 Aufhebungsanspruch
- § 750 Ausschluss der Aufhebung im Todesfall
- § 751 Ausschluss der Aufhebung und Sondernachfolger
- § 752 Teilung in Natur
- § 753 Teilung durch Verkauf
- § 754 Verkauf gemeinschaftlicher Forderungen
- § 755 Berichtigung einer Gesamtschuld
- § 756 Berichtigung einer Teilhaberschuld
- § 757 Gewährleistung bei Zuteilung an einen Teilhaber
- § 758 Unverjährbarkeit des Aufhebungsanspruchs

Titel 18 – Leibrente

- § 759 Dauer und Betrag der Rente
- § 760 Vorauszahlung
- § 761 Form des Leibrentenversprechens

Titel 19 – Unvollkommene Verbindlichkeiten

- § 762 Spiel, Wette
- § 763 Lotterie- und Ausspielvertrag
- § 764 [aufgehoben]

Titel 20 – Bürgschaft

- § 765 Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft
- § 766 Schriftform der Bürgschaftserklärung
- § 767 Umfang der Bürgschaftsschuld
- § 768 Einreden des Bürgen
- § 769 Mitbürgschaft
- § 770 Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit
- § 771 Einrede der Vorausklage
- § 772 Vollstreckungs- und Verwertungspflicht des Gläubigers
- § 773 Ausschluss der Einrede der Vorausklage
- § 774 Gesetzlicher Forderungsübergang
- § 775 Anspruch des Bürgen auf Befreiung
- § 776 Aufgabe einer Sicherheit
- § 777 Bürgschaft auf Zeit
- § 778 Kreditauftrag

Titel 21 – Vergleich

- § 779 Begriff des Vergleichs, Irrtum über die Vergleichsgrundlage

Titel 22 – Schuldversprechen, Schuldanerkennnis

- § 780 Schuldversprechen

- § 781 Schuldanerkenntnis
- § 782 Formfreiheit bei Vergleich

Titel 23 – Anweisung

- § 783 Rechte aus der Anweisung
- § 784 Annahme der Anweisung
- § 785 Aushändigung der Anweisung
- § 786 [aufgehoben]
- § 787 Anweisung auf Schuld
- § 788 Valutaverhältnis
- § 789 Anzeigepflicht des Anweisungsempfängers
- § 790 Widerruf der Anweisung
- § 791 Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten
- § 792 Übertragung der Anweisung

Titel 24 – Schuldverschreibung auf den Inhaber

- § 793 Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber
- § 794 Haftung des Ausstellers
- § 795 [aufgehoben]
- § 796 Einwendungen des Ausstellers
- § 797 Leistungspflicht nur gegen Aushändigung
- § 798 Ersatzurkunde
- § 799 Kraftloserklärung
- § 800 Wirkung der Kraftloserklärung
- § 801 Erlöschen; Verjährung
- § 802 Zahlungssperre
- § 803 Zinsscheine
- § 804 Verlust von Zins- oder ähnlichen Scheinen
- § 805 Neue Zins- und Rentenscheine
- § 806 Umschreibung auf den Namen
- § 807 Inhaberkarten und -marken
- § 808 Namenspapiere mit Inhaberklausel

Titel 25 – Vorlegung von Sachen

- § 809 Besichtigung einer Sache
- § 810 Einsicht in Urkunden
- § 811 Vorlegungsort, Gefahr und Kosten

Titel 26 – Ungerechtfertigte Bereicherung

- § 812 Herausgabeanspruch
- § 813 Erfüllung trotz Einrede
- § 814 Kenntnis der Nichtschuld
- § 815 Nichteintritt des Erfolgs
- § 816 Verfügung eines Nichtberechtigten
- § 817 Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten

- § 818 Umfang des Bereicherungsanspruchs
- § 819 Verschärfte Haftung bei Kenntnis und bei Gesetzes- oder Sittenverstoß
- § 820 Verschärfte Haftung bei ungewissem Erfolgseintritt
- § 821 Einrede der Bereicherung
- § 822 Herausgabepflicht Dritter

Titel 27 – Unerlaubte Handlungen

- § 823 Schadensersatzpflicht
- § 824 Kreditgefährdung
- § 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen
- § 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
- § 827 Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit
- § 828 Minderjährige
- § 829 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen
- § 830 Mittäter und Beteiligte
- § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen
- § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen
- § 833 Haftung des Tierhalters
- § 834 Haftung des Tieraufsehers
- § 835 [aufgehoben]
- § 836 Haftung des Grundstücksbesitzers
- § 837 Haftung des Gebäudebesitzers
- § 838 Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen
- § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung
- § 839a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen
- § 840 Haftung mehrerer
- § 841 Ausgleichung bei Beamtenhaftung
- § 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person
- § 843 Geldrente oder Kapitalabfindung
- § 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung
- § 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste
- § 846 Mitverschulden des Verletzten
- § 847 [aufgehoben]
- § 848 Haftung für Zufall bei Entziehung einer Sache
- § 849 Verzinsung der Ersatzsumme
- § 850 Ersatz von Verwendungen
- § 851 Ersatzleistung an Nichtberechtigten
- § 852 Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung
- § 853 Arglisteinrede

Buch 3 – Sachenrecht

Abschnitt 1 – Besitz

- § 854 Erwerb des Besitzes
- § 855 Besitzdiener

- § 856 Beendigung des Besitzes
- § 857 Vererblichkeit
- § 858 Verbotene Eigenmacht
- § 859 Selbsthilfe des Besitzers
- § 860 Selbsthilfe des Besitzdieners
- § 861 Anspruch wegen Besitzentziehung
- § 862 Anspruch wegen Besitzstörung
- § 863 Einwendungen des Entziehers oder Störers
- § 864 Erlöschen der Besitzansprüche
- § 865 Teilbesitz
- § 866 Mitbesitz
- § 867 Verfolgungsrecht des Besitzers
- § 868 Mittelbarer Besitz
- § 869 Ansprüche des mittelbaren Besitzers
- § 870 Übertragung des mittelbaren Besitzes
- § 871 Mehrstufiger mittelbarer Besitz
- § 872 Eigenbesitz

Abschnitt 2 – Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken

- § 873 Erwerb durch Einigung und Eintragung
- § 874 Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung
- § 875 Aufhebung eines Rechts
- § 876 Aufhebung eines belasteten Rechts
- § 877 Rechtsänderungen
- § 878 Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen
- § 879 Rangverhältnis mehrerer Rechte
- § 880 Rangänderung
- § 881 Rangvorbehalt
- § 882 Höchstbetrag des Wertersatzes
- § 883 Voraussetzungen und Wirkung der Vormerkung
- § 884 Wirkung gegenüber Erben
- § 885 Voraussetzung für die Eintragung der Vormerkung
- § 886 Beseitigungsanspruch
- § 887 Aufgebot des Vormerkungsgläubigers
- § 888 Anspruch des Vormerkungsberechtigten auf Zustimmung
- § 889 Ausschluss der Konsolidation bei dinglichen Rechten
- § 890 Vereinigung von Grundstücken; Zuschreibung
- § 891 Gesetzliche Vermutung
- § 892 Öffentlicher Glaube des Grundbuchs
- § 893 Rechtsgeschäft mit dem Eingetragenen
- § 894 Berichtigung des Grundbuchs
- § 895 Voreintragung des Verpflichteten
- § 896 Vorlegung des Briefes
- § 897 Kosten der Berichtigung

- § 898 Unverjährbarkeit der Berichtigungsansprüche
- § 899 Eintragung eines Widerspruchs
- § 899a Maßgaben für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- § 900 Buchersitzung
- § 901 Erlöschen nicht eingetragener Rechte
- § 902 Unverjährbarkeit eingetragener Rechte

Abschnitt 3 – Eigentum

Titel 1 – Inhalt des Eigentums

- § 903 Befugnisse des Eigentümers
- § 904 Notstand
- § 905 Begrenzung des Eigentums
- § 906 Zuführung unwägbarer Stoffe
- § 907 Gefahr drohende Anlagen
- § 908 Drohender Gebäudeeinsturz
- § 909 Vertiefung
- § 910 Überhang
- § 911 Überfall
- § 912 Überbau; Duldungspflicht
- § 913 Zahlung der Überbaurente
- § 914 Rang, Eintragung und Erlöschen der Rente
- § 915 Abkauf
- § 916 Beeinträchtigung von Erbbaurecht oder Dienstbarkeit
- § 917 Notweg
- § 918 Ausschluss des Notwegrechts
- § 919 Grenzabmarkung
- § 920 Grenzverwirrung
- § 921 Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen
- § 922 Art der Benutzung und Unterhaltung
- § 923 Grenzbaum
- § 924 Unverjährbarkeit nachbarrechtlicher Ansprüche

Titel 2 – Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken

- § 925 Auflassung
- § 925a Urkunde über Grundgeschäft
- § 926 Zubehör des Grundstücks
- § 927 Aufgebotsverfahren
- § 928 Aufgabe des Eigentums, Aneignung des Fiskus

Titel 3 – Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

Untertitel 1 – Übertragung

- § 929 Einigung und Übergabe
- § 929a Einigung bei nicht eingetragenen Seeschiff
- § 930 Besitzkonstitut

- § 931 Abtretung des Herausgabeanspruchs
- § 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
- § 932a Gutgläubiger Erwerb nicht eingetragener Seeschiffe
- § 933 Gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut
- § 934 Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabeanspruchs
- § 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen
- § 936 Erlöschen von Rechten Dritter

Untertitel 2 – Ersitzung

- § 937 Voraussetzungen, Ausschluss bei Kenntnis
- § 938 Vermutung des Eigenbesitzes
- § 939 Hemmung der Ersitzung
- § 940 Unterbrechung durch Besitzverlust
- § 941 Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung
- § 942 Wirkung der Unterbrechung
- § 943 Ersitzung bei Rechtsnachfolge
- § 944 Erbschaftsbesitzer
- § 945 Erlöschen von Rechten Dritter

Untertitel 3 – Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

- § 946 Verbindung mit einem Grundstück
- § 947 Verbindung mit beweglichen Sachen
- § 948 Vermischung
- § 949 Erlöschen von Rechten Dritter
- § 950 Verarbeitung
- § 951 Entschädigung für Rechtsverlust
- § 952 Eigentum an Schuldurkunden

Untertitel 4 – Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache

- § 953 Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen
- § 954 Erwerb durch dinglich Berechtigten
- § 955 Erwerb durch gutgläubigen Eigenbesitzer
- § 956 Erwerb durch persönlich Berechtigten
- § 957 Gestattung durch den Nichtberechtigten

Titel 4 – Ansprüche aus dem Eigentum

- § 985 Herausgabeanspruch
- § 986 Einwendungen des Besitzers
- § 987 Nutzungen nach Rechtshängigkeit
- § 988 Nutzungen des unentgeltlichen Besitzers
- § 989 Schadensersatz nach Rechtshängigkeit
- § 990 Haftung des Besitzers bei Kenntnis
- § 991 Haftung des Besitzmittlers
- § 992 Haftung des deliktischen Besitzers
- § 993 Haftung des redlichen Besitzers

- § 994 Notwendige Verwendungen
- § 995 Lasten
- § 996 Nützliche Verwendungen
- § 997 Wegnahmerecht
- § 998 Bestellungskosten bei landwirtschaftlichem Grundstück
- § 999 Ersatz von Verwendungen des Rechtsvorgängers
- § 1000 Zurückbehaltungsrecht des Besitzers
- § 1001 Klage auf Verwendungsersatz
- § 1002 Erlöschen des Verwendungsanspruchs
- § 1003 Befriedigungsrecht des Besitzers
- § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 1005 Verfolgungsrecht
- § 1006 Eigentumsvermutung für Besitzer
- § 1007 Ansprüche des früheren Besitzers, Ausschluss bei Kenntnis

Titel 5 – Miteigentum

- § 1008 Miteigentum nach Bruchteilen
- § 1009 Belastung zugunsten eines Miteigentümers
- § 1010 Sondernachfolger eines Miteigentümers
- § 1011 Ansprüche aus dem Miteigentum
- §§ 1012 bis 1017 [aufgehoben]

Abschnitt 4 – Dienstbarkeiten

Titel 1 – Grunddienstbarkeiten

- § 1018 Gesetzlicher Inhalt der Grunddienstbarkeit
- § 1019 Vorteil des herrschenden Grundstücks

Abschnitt 5 – Vorkaufsrecht

- § 1094 Gesetzlicher Inhalt des dinglichen Vorkaufsrechts
- § 1095 Belastung eines Bruchteils
- § 1096 Erstreckung auf Zubehör
- § 1097 Bestellung für einen oder mehrere Verkaufsfälle
- § 1098 Wirkung des Vorkaufsrechts
- § 1099 Mitteilungen
- § 1100 Rechte des Käufers
- § 1101 Befreiung des Berechtigten
- § 1102 Befreiung des Käufers
- § 1103 Subjektiv-dingliches und subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht
- § 1104 Ausschluss unbekannter Berechtigter

Abschnitt 7 – Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld

Titel 1 – Hypothek

- § 1113 Gesetzlicher Inhalt der Hypothek
- § 1114 Belastung eines Bruchteils

§ 1115	Eintragung der Hypothek
§ 1116	Brief- und Buchhypothek
§ 1117	Erwerb der Briefhypothek
§ 1118	Haftung für Nebenforderungen
§ 1119	Erweiterung der Haftung für Zinsen
§ 1120	Erstreckung auf Erzeugnisse, Bestandteile und Zubehör
§ 1121	Enthftung durch Veräußerung und Entfernung
§ 1122	Enthftung ohne Veräußerung
§ 1123	Erstreckung auf Miet- oder Pachtforderung
§ 1124	Vorausverfügung über Miete oder Pacht
§ 1125	Aufrechnung gegen Miete oder Pacht
§ 1126	Erstreckung auf wiederkehrende Leistungen
§ 1127	Erstreckung auf die Versicherungsforderung
§ 1128	Gebäudeversicherung
§ 1129	Sonstige Schadensversicherung
§ 1130	Wiederherstellungsklausel
§ 1131	Zuschreibung eines Grundstücks
§ 1132	Gesamthypothek
§ 1133	Gefährdung der Sicherheit der Hypothek
§ 1134	Unterlassungsklage
§ 1135	Verschlechterung des Zubehörs
§ 1136	Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung
§ 1137	Einreden des Eigentümers
§ 1138	Öffentlicher Glaube des Grundbuchs
§ 1139	Widerspruch bei Darlehensbuchhypothek
§ 1140	Hypothekenbrief und Unrichtigkeit des Grundbuchs
§ 1141	Kündigung der Hypothek
§ 1142	Befriedigungsrecht des Eigentümers
§ 1143	Übergang der Forderung
§ 1144	Aushändigung der Urkunden
§ 1145	Teilweise Befriedigung
§ 1146	Verzugszinsen
§ 1147	Befriedigung durch Zwangsvollstreckung
§ 1148	Eigentumsfiktion
§ 1149	Unzulässige Befriedigungsabreden
§ 1150	Ablösungsrecht Dritter
§ 1151	Rangänderung bei Teilhypotheken
§ 1152	Teilhypothekenbrief
§ 1153	Übertragung von Hypothek und Forderung
§ 1154	Abtretung der Forderung
§ 1155	Öffentlicher Glaube beglaubigter Abtretungserklärungen
§ 1156	Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und neuem Gläubiger
§ 1157	Fortbestehen der Einreden gegen die Hypothek
§ 1158	Künftige Nebenleistungen

§ 1159	Rückständige Nebenleistungen
§ 1160	Geltendmachung der Briefhypothek
§ 1161	Geltendmachung der Forderung
§ 1162	Aufgebot des Hypothekenbriefs
§ 1163	Eigentümerhypothek
§ 1164	Übergang der Hypothek auf den Schuldner
§ 1165	Freiwerden des Schuldners
§ 1166	Benachrichtigung des Schuldners
§ 1167	Aushändigung der Berichtigungsurkunden
§ 1168	Verzicht auf die Hypothek
§ 1169	Rechtszerstörende Einrede
§ 1170	Ausschluss unbekannter Gläubiger
§ 1171	Ausschluss durch Hinterlegung
§ 1172	Eigentümergeamthypothek
§ 1173	Befriedigung durch einen der Eigentümer
§ 1174	Befriedigung durch den persönlichen Schuldner
§ 1175	Verzicht auf die Gesamthypothek
§ 1176	Eigentümerteilhypothek; Kollisionsklausel
§ 1177	Eigentümergrundschuld, Eigentümerhypothek
§ 1178	Hypothek für Nebenleistungen und Kosten
§ 1179	Löschungsvormerkung
§ 1179a	Löschungsanspruch bei fremden Rechten
§ 1179b	Löschungsanspruch bei eigenem Recht
§ 1180	Auswechslung der Forderung
§ 1181	Erlöschen durch Befriedigung aus dem Grundstück
§ 1182	Übergang bei Befriedigung aus der Gesamthypothek
§ 1183	Aufhebung der Hypothek
§ 1184	Sicherungshypothek
§ 1185	Buchhypothek; unanwendbare Vorschriften
§ 1186	Zulässige Umwandlungen
§ 1187	Sicherungshypothek für Inhaber- und Orderpapiere
§ 1188	Sondervorschrift für Schuldverschreibungen auf den Inhaber
§ 1189	Bestellung eines Grundbuchvertreters
§ 1190	Höchstbetragshypothek

Titel 2 – Grundschuld, Rentenschuld

Untertitel 1 – Grundschuld

§ 1191	Gesetzlicher Inhalt der Grundschuld
§ 1192	Anwendbare Vorschriften
§ 1193	Kündigung
§ 1194	Zahlungsort
§ 1195	Inhabergrundschuld
§ 1196	Eigentümergrundschuld
§ 1197	Abweichungen von der Fremdgrundschuld

§ 1198 Zulässige Umwandlungen

Untertitel 2 – Rentenschuld

§ 1199 Gesetzlicher Inhalt der Rentenschuld

§ 1200 Anwendbare Vorschriften

§ 1201 Ablösungsrecht

§ 1202 Kündigung

§ 1203 Zulässige Umwandlungen

Abschnitt 8 – Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten

Titel 1 – Pfandrecht an beweglichen Sachen

§ 1204 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen

§ 1205 Bestellung

§ 1206 Übergabeersatz durch Einräumung des Mitbesitzes

§ 1207 Verpfändung durch Nichtberechtigten

§ 1208 Gutgläubiger Erwerb des Vorrangs

§ 1209 Rang des Pfandrechts

§ 1210 Umfang der Haftung des Pfandes

§ 1211 Einreden des Verpfänders

§ 1212 Erstreckung auf getrennte Erzeugnisse

§ 1213 Nutzungspfand

§ 1214 Pflichten des nutzungsberechtigten Pfandgläubigers

§ 1215 Verwahrungspflicht

§ 1216 Ersatz von Verwendungen

§ 1217 Rechtsverletzung durch den Pfandgläubiger

§ 1218 Rechte des Verpfänders bei drohendem Verderb

§ 1219 Rechte des Pfandgläubigers bei drohendem Verderb

§ 1220 Androhung der Versteigerung

§ 1221 Freihändiger Verkauf

§ 1222 Pfandrecht an mehreren Sachen

§ 1223 Rückgabepflicht; Einlösungsrecht

§ 1224 Befriedigung durch Hinterlegung oder Aufrechnung

§ 1225 Forderungsübergang auf den Verpfänder

§ 1226 Verjährung der Ersatzansprüche

§ 1227 Schutz des Pfandrechts

§ 1228 Befriedigung durch Pfandverkauf

§ 1229 Verbot der Verfallvereinbarung

§ 1230 Auswahl unter mehreren Pfändern

§ 1231 Herausgabe des Pfandes zum Verkauf

§ 1232 Nachstehende Pfandgläubiger

§ 1233 Ausführung des Verkaufs

§ 1234 Verkaufsandrohung; Wartefrist

§ 1235 Öffentliche Versteigerung

§ 1236 Versteigerungsort

- § 1237 Öffentliche Bekanntmachung
- § 1238 Verkaufsbedingungen
- § 1239 Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer
- § 1240 Gold- und Silbersachen
- § 1241 Benachrichtigung des Eigentümers
- § 1242 Wirkungen der rechtmäßigen Veräußerung
- § 1243 Rechtswidrige Veräußerung
- § 1244 Gutgläubiger Erwerb
- § 1245 Abweichende Vereinbarungen
- § 1246 Abweichung aus Billigkeitsgründen
- § 1247 Erlös aus dem Pfande
- § 1248 Eigentumsvermutung
- § 1249 Ablösungsrecht
- § 1250 Übertragung der Forderung
- § 1251 Wirkung des Pfandrechtsübergangs
- § 1252 Erlöschen mit der Forderung
- § 1253 Erlöschen durch Rückgabe
- § 1254 Anspruch auf Rückgabe
- § 1255 Aufhebung des Pfandrechts
- § 1256 Zusammentreffen von Pfandrecht und Eigentum
- § 1257 Gesetzliches Pfandrecht
- § 1258 Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers
- § 1259 Verwertung des gewerblichen Pfandes
- §§ 1260 bis 1272 [aufgehoben]

Titel 2 – Pfandrecht an Rechten

- § 1273 Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an Rechten
- § 1274 Bestellung
- § 1275 Pfandrecht an Recht auf Leistung
- § 1276 Aufhebung oder Änderung des verpfändeten Rechts
- § 1277 Befriedigung durch Zwangsvollstreckung
- § 1278 Erlöschen durch Rückgabe
- § 1279 Pfandrecht an einer Forderung
- § 1280 Anzeige an den Schuldner
- § 1281 Leistung vor Fälligkeit
- § 1282 Leistung nach Fälligkeit
- § 1283 Kündigung
- § 1284 Abweichende Vereinbarungen
- § 1285 Mitwirkung zur Einziehung
- § 1286 Kündigungspflicht bei Gefährdung
- § 1287 Wirkung der Leistung
- § 1288 Anlegung eingezogenen Geldes
- § 1289 Erstreckung auf die Zinsen
- § 1290 Einziehung bei mehrfacher Verpfändung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug

- § 1291 Pfandrecht an Grund- oder Rentenschuld
- § 1292 Verpfändung von Orderpapieren
- § 1293 Pfandrecht an Inhaberpapieren
- § 1294 Einziehung und Kündigung
- § 1295 Freihändiger Verkauf von Orderpapieren
- § 1296 Erstreckung auf Zinsscheine

Buch 4 – Familienrecht

Abschnitt 1 – Bürgerliche Ehe

Titel 5 – Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

- § 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

Buch 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 – Personen

Titel 1 – Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§§ 3 bis 6 [aufgehoben]

§ 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger

(1) Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

(2) Ein Minderjähriger, der verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.

§ 9 Wohnsitz eines Soldaten

(1) Ein Soldat hat seinen Wohnsitz am Standort. Als Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

§ 10 [aufgehoben]

§ 11 Wohnsitz des Kindes

Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

§ 12 Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Abschnitt 2 – Sachen und Tiere

§ 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

Abschnitt 3 – Rechtsgeschäfte

Titel 1 – Geschäftsfähigkeit

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das

mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109 Widerrufsrecht des anderen Teils

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

§ 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§§ 114, 115 [aufgehoben]

Titel 2 – Willenserklärung

§ 116 Geheimer Vorbehalt

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem

anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

§ 117 Scheingeschäft

(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 118 Mangel der Ernstlichkeit

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach §119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach §118 nichtig oder auf Grund der §§119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere

oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 124 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung einer nach §123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn